



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-20-069

### Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Pasteurallee 1, 30655 Hannover, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lüdtke-Handjery,

ihren Beisitzer Roman Smidrkal

und ihren Beisitzer Jacob Ficus

am 02.07.2021

beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt  
„Erweiterung VDS Embsen“  
wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind vorläufig befristet bis zum  
31.12.2022.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## Gründe:

### I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt "Erweiterung VDS Embsen" gemäß § 23 Abs. 3 ARegV.

Im Einzelnen beantragt die Antragstellerin

- die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme gem. § 23 Abs. 3 Anreizregulierungsverordnung (ARegV).
- gem. § 32 Abs. 1 Nr. 8a der ARegV in Verbindung mit den Festlegungen BK4-19-075 und BK4-19-076 der BNetzA abweichende Betriebskostenpauschale für die Bestandteile der Investitionsmaßnahme, bei denen es sich um Verdichter-Anlagen und deren Bestandteile bzw. GDRM-Anlagen und deren Bestandteile handelt, in Höhe von 1,5 % bzw. 1,7 % der für die Investitionsmaßnahme anererkennungsfähigen AK/HK.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Gasfernleitungsnetzes, mit Sitz in Niedersachsen.

Sie trägt vor, das technische Ziel der Investition sei Gaskapazitäten sicher zu stellen. Aufgrund der Zusammenlegung der deutschen Marktgebiete sei der Austausch von Gasmengen zwischen verschiedenen Netzbetreibern erforderlich, um Ein- und Ausspeisekapazitäten in verschiedenen Netzbereichen miteinander zu verknüpfen. Durch den Anschluss neuer Einspeisekapazitäten in das Netz der Antragstellerin unter anderem von LNG-Terminals, ergebe sich insbesondere die Notwendigkeit, die Austauschkapazität von der Antragstellerin zur GASCADE Gastransport GmbH (GASCADE) zu erhöhen. Darüber hinaus würden sich die erwarteten Gasströme und damit die Anforderungen an die Transportinfrastruktur grundlegend ändern. Während die Transportsituation im Netz der Antragstellerin ursprünglich von einem Transport in West-Ost-Richtung mit Ausspeisungen innerhalb des Netzes der Antragstellerin, sowie zu ONTRAS Gastransport GmbH (ONTRAS) geprägt war, ergeben sich nunmehr durch vermehrte Einspeisungen im Osten Transportsituationen, in denen Gas von der ONTRAS übernommen werden und an GASCADE übergeben werden muss.

Mit der vorliegenden Investitionsmaßnahme soll eine Erweiterung der VDS Embsen um eine dritte Verdichtereinheit erfolgen. Die vorhandenen zwei Verdichtereinheiten seien nicht ausreichend, um die erforderlichen Transportanforderungen zu erfüllen und die Austauschkapazität sicherzustellen. Dazu werde eine weitere baugleiche Verdichtereinheit (7,5 MW) ergänzt, so dass die gesamte Verdichterleistung am Standort von 15 auf 22,5 MW steigt.

Das vorliegende Projekt der Antragstellerin resultiere aus dem durch die Bundesnetzagentur bestätigten nationalen Netzentwicklungsplan Gas 2018 - 2028 (ID-Nr. 430-01).

Zur Begründung der Notwendigkeit führt die Antragstellerin aus, dass im Rahmen des Gas-NEP 2018 - 2028 die Erfordernis zur Erweiterung der Verdichterstation Embsen um eine dritte Einheit identifiziert und als Maßnahme 503-1b aufgenommen wurde. Die Ausbaufordernis sei durch den erhöhten Kapazitätsbedarf im Raum Schleswig-Holstein hervorgerufen, der sich aus den übermittelten Langfristprognosen ergebe.

Die Verdichterstation Embsen werde benötigt, um Gas aus dem System der Antragstellerin in die NEL einspeisen zu können. Die ursprüngliche Auslegung sehe dabei vor, das Gas, das in Heidenau zur Versorgung von Schleswig-Holstein und Dänemark unter hohem Druck aus der NEL entnommen werde, in Embsen in die NEL zurückzugeben. Dieses Transportszenario ergebe sich vornehmlich, wenn die für Antragstellerin in Greifswald

eingespeiste Gasmenge kleiner sei als die in Heidenau entnommene und gleichzeitig der Antragstellerinnetzbereich nicht überspeist sei. Wenn in diesem Transportszenario beispielsweise der Netzbereich der GASCADE über- und der Netzbereich der Antragstellerin unterspeist sei, könne auf die Einspeisung in die NEL in Embsen verzichtet werden. Somit würden bilanziell Gasmengen vom Netzbereich der GASCADE zum Netzbereich der Antragstellerin übertragen. Wegen der geringen Eintrittswahrscheinlichkeit dieses Szenarios konnte bislang auf die Errichtung einer Standby-Einheit verzichtet werden, sodass derzeit in Embsen eine „2+0“-Konfiguration bestehe.

Mittlerweile hätten sich die Transportanforderungen grundlegend verändert. Die Verdichterstation Embsen erfülle zunehmend die Aufgabe, Gasmengen aus dem Netzbereich der Antragstellerin in den Netzbereich der GASCADE (via NEL) zu verdichten. Zusätzliche Einspeisekapazitäten bei der GUD erhöhten die Wahrscheinlichkeit, dass der Netzbereich der Antragstellerin überspeist sei und damit Gasmengen an andere Netzbetreiber, insbesondere an GASCADE, übergeben werden müssten. Als Folge der veränderten Anforderungen an die Verdichterstation Embsen sei die Erweiterung um eine dritte Verdichtereinheit notwendig.

Die erstmalige Aktivierung ist für das Jahr 2021 geplant. Die vollständige Inbetriebnahme soll im Jahr 2023 stattfinden.

Die Antragstellerin hat 30 Mio. Euro als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben

Die Antragstellerin hat am 31.03.2020 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt "Erweiterung VDS Embsen" beantragt und in der Folge weitere Informationen zu dem Projekt nachgereicht.

Mit Schreiben vom 26.05.2021 wurde die Antragstellerin angehört. Sie hat mit Schreiben vom 15.06.2021 Stellung genommen.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Niedersachsen gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG unter dem 25.08.2021 über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Unter dem 23.06.2021 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Niedersachsen zur Stellungnahme übersandt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

## **II.**

### **A. Formelle Rechtmäßigkeit**

#### **I. Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

#### **II. Antrag und Frist**

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde fristgerecht am 31.03.2020 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung im Jahr 2021 abzustellen.

#### **III. Anhörung**

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben

#### **IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden**

Die Regulierungsbehörde des Landes Niedersachsen wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Niedersachsen wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

### **B. Genehmigungsfähigkeit**

Für das Projekt „Erweiterung VDS Embsen“ ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen.

#### **I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition**

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Erweiterungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz vergrößern. Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätswolumen bzw. Transportmenvolumen. Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass es sich bei der dem Antrag zu Grunde liegenden Investitionsmaßnahme um eine Erweiterungsinvestition handelt, da eine Erweiterung der VDS Embsen um eine dritte Verdichtereinheit erfolgen soll. Die vorhandenen zwei Verdichtereinheiten sind nicht

ausreichend, um die erforderlichen Transportanforderungen zu erfüllen und die Austauschkapazität sicherzustellen. Dazu werde eine weitere baugleiche Verdichtereinheit (7,5 MW) ergänzt, so dass die gesamte Verdichterleistung am Standort von 15 auf 22,5 MW steigt.

## **II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV**

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind. Eines der in § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 9 ARegV genannten Regelbeispiele ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahme für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes ergibt sich bereits aus der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Gas 2020-2030 vom 19.03.2021 (Az.: 8615-NEP Gas 2020-2030 – Änderungsverlangen) durch die Bundesnetzagentur. Denn das vorliegende Projekt ist unter der Bezeichnung ID-Nr. 503-02b vollumfänglich von dieser Bestätigung umfasst.

## **III. Ersatzanteil**

Die vorliegende Investitionsmaßnahme enthält keinen Ersatzanteil.

Grundsätzlich können auch Investitionsmaßnahmen, die keine reinen Ersatzinvestitionen darstellen, einen Ersatzanteil enthalten. Bei diesen Investitionen kann nach der Verordnungsbegründung zu § 23 ARegV die Abgrenzung zwischen Ersatzinvestitionen und Erweiterungs- oder Umstrukturierungsinvestitionen anhand einer prozentualen Aufteilung des jeweiligen Investitionsvorhabens erfolgen. Die vorliegende Maßnahme stellt den Neubau einer dritten Verdichtereinheit an einem bestehenden Standort der VDS Embsen dar. Bei einer solchen Maßnahme handelt es sich üblicherweise um eine Erweiterungs- oder Umstrukturierungsinvestition ohne Ersatzanteil. Auch im vorliegenden Fall sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die zu einer davon abweichenden Beurteilung führen.

## **C. Genehmigungsdauer**

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den benannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum 31.12.2022 beschränkt. Soweit die Antragstellerin einen über den 31.12.2022 hinausgehenden Genehmigungszeitraum beantragt hat, ist der Antrag abzulehnen.

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV sind Genehmigungen für Investitionsmaßnahmen jeweils bis zum Ende derjenigen Regulierungsperiode zu befristen, in der ein Antrag gestellt worden ist. Wird ein Antrag erst nach dem Basisjahr, welches nach § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV für die folgende Regulierungsperiode zugrunde zu legen ist, für die folgende Regulierungsperiode gestellt, ist die Genehmigung gemäß § 23 Abs. 1 S. 5 ARegV bis zum Ende dieser folgenden Regulierungsperiode zu befristen. Das Basisjahr für die kommende Regulierungsperiode ist das Jahr 2020. Die Antragstellerin hat die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das vorliegende Projekt am 31.03.2020 beantragt. Damit ist die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme bis zum Ende der laufenden Regulierungsperiode zum 31.12.2022 zu befristen.

Die Antragstellerin weist in ihrer Stellungnahme vom 15.06.2021 sinngemäß darauf hin, dass im Basisjahr 2020 noch keinerlei Aktivierungen von Anlagengütern stattgefunden haben bzw. aufgrund der erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr 2021 auch nicht stattfinden konnten und beantragt daher eine Befristung der Genehmigungsdauer bis zum 31.12.2027. Die Beschlusskammer weist in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV die Genehmigungen für Investitionsmaßnahmen jeweils bis zum Ende derjenigen Regulierungsperiode zu befristen sind, in der ein Antrag gestellt worden ist. Nach § 23 Abs. 1 S. 5 ARegV ist nur bei Anträgen, die nach dem Basisjahr gestellt werden die Genehmigung bis zum Ende der folgenden Regulierungsperiode zu befristen. Der vorliegende Antrag wurde jedoch im Basisjahr gestellt, daher ist die Genehmigung bis zum 31.12.2022 zu befristen. Ein Folgeantrag, der von der Antragstellerin hilfsweise bereits gestellt wurde, ist für die folgende Regulierungsperiode möglich. Über den zuletzt genannten Antrag wird jedoch in einem separaten Verfahren zu gegebener Zeit entschieden.

## **D. Anpassung der Erlösobergrenze**

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

### **I. Umfang der Anpassung der Erlösobergrenze**

Die Antragstellerin kann ihre Erlösobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlösobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind.

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze jeweils anwendbaren Festlegungen zu Kapital- und Betriebskosten sowie zu Betriebskostenpauschalen zu berücksichtigen.

Über den von der Antragstellerin im Zusammenhang mit der Höhe der Betriebskosten gestellten Antrag kann im Rahmen dieses Beschlusses nicht entschieden werden, da die vorliegende Entscheidung gemäß § 23 ARegV in der ab dem 22.03.2012 geltenden Fassung nur die Genehmigung der Investitionsmaßnahme dem Grunde nach umfasst und nicht mehr wie noch gemäß § 23 ARegV in der bis zum 22.03.2012 geltenden Fassung auch die Höhe der Kapital- und Betriebskosten.

### **II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze**

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlösobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Da für die vorliegende Investitionsmaßnahme von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr 2021 auszugehen ist, hätte bei einer entsprechenden Genehmigung der Investitionsmaße bereits zum 01.01.2021 eine Anpassung der Erlösobergrenze stattfinden können, da der Antrag zum 31.03.2020 gestellt wurde. Eine solche Anpassung hat in der Regel nicht stattgefunden, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Genehmigung der

Investitionsmaßnahme vorlag. Der Ausgleich zwischen dem Betrag, um den die Erlösobergrenze zum 01.01.2021 für das vorliegende Projekt tatsächlich angepasst wurde und nach der vorliegenden Genehmigung hätte angepasst werden dürfen, erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst.

Soweit eine Anpassung der Erlösobergrenze nicht bereits zum 01.01.2021 stattgefunden hat, kommt es zu einer tatsächlichen Anpassung der Erlösobergrenze erstmalig zum 01.01.2022.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

### **III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlösobergrenze**

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlösobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt E.I. einzuhalten.

### **IV. Anpassung der Erlösobergrenze nach Auslaufen der Genehmigung gemäß § 23 ARegV**

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen ist auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a i.V.m. § 23 Abs. 2a ARegV zu beachten. Danach sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, indem sie bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinst und gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, aufgelöst werden. Für die Verzinsung gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass es durch den Wechsel auf die sofortige Kostenanerkennung in der Erlösobergrenze zu einer doppelten Berücksichtigung von Kapital- und Betriebskosten aus Investitionsmaßnahmen kommt. Denn die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten würden ansonsten aufgrund der neuen Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsbehörde berücksichtigt.

### **E. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV**

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

#### **I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV**

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

## **1. Anpassung der Erlösobergrenze**

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
  - Aktivierungen als Anlagen in Bau
  - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
  - Rückstellungen
  - Öffentliche Förderungen
  - Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter
  - Aufgenommenes Fremdkapital
  - Erhaltene Baukostenzuschüsse
  - Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
  - Gewerbesteuerhebesatz
- Angaben zur Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

## **2. Änderung des Projektes**

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösobergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist.

## **II.   Widerrufsvorbehalt**

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 S. 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

## **F.   Kosten**

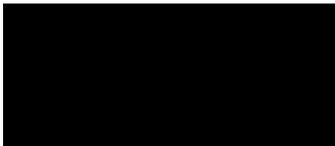
Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



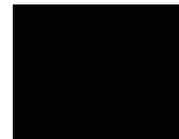
Alexander Lütke-Handjery

Vorsitzender



Roman Smidrkal

Beisitzer



Jacob Ficus

Beisitzer